

BVMW Faktenpapier zum Konjunkturpaket der Bundesregierung

Überblick der Beschlüsse des Koalitionsausschusses zur Bewältigung der Corona-Krise vom 03.06.2020

1. Neue Technologien und Forschung fördern

Die Bundesregierung investiert Milliarden in Künstliche Intelligenz, Quantencomputer und Wasserstoff – Technologien der Zukunft, bei denen Deutschland einen Spitzenplatz einnehmen soll. Damit aus guten Ideen schneller neue Produkte und Dienstleistungen werden, wird dabei neben der Grundlagenforschung auch die angewandte Forschung gefördert. Zusätzlich wird die steuerliche Forschungsförderung rückwirkend zum 01.01.2020 befristet bis 31.12.2025 weiter ausgebaut. Die maximale Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage wird auf 4 Millionen Euro im Zeitraum von 2020 bis 2025 erhöht.

2. Digitalisierung, schnelles Internet und Mobilfunk einen Schub geben

Zu den Lehren aus der Krise gehört, Schulen stärker zu digitalisieren. Zudem unterstützt die Bundesregierung den Ausbau eines besseren Mobilfunknetzes mit 5 Milliarden z.B. für die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft und entlang der Bahn. Das Smart-City-Programm wird ausgebaut, damit mehr Kommunen digitaler werden. Die Digitalisierung der Verwaltung wird vorangetrieben u.a. mit 3 Milliarden Euro für Online-Behördengänge.

3. Klimaschutz ausbauen

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien muss weitergehen. Das ist im Sinne des Klimaschutzes. Deshalb wird die EEG-Umlage schrittweise verringert, so dass sie 2021 bei 6,5 ct/kwh und 2022 bei 6,0 ct/kwh liegt, ansonsten wäre sie 2021 enorm gestiegen (11 Mrd. Euro). Damit mehr Gebäude energetisch saniert werden, bauen wir die Förderprogramme des Bundes aus, insb. wird das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm um 1 Milliarde auf 2,5 Milliarden Euro erhöht.

4. Nachhaltige und klimafreundliche Mobilität weiter voranbringen

Die Umstellung auf Busse und LKWs mit alternativen Antrieben wird gefördert. Die Bundesregierung investiert zusätzlich 2,5 Milliarden Euro in den Ausbau einer modernen Ladesäulen-Infrastruktur, die Forschung und Entwicklung im Bereich der Elektromobilität und in die Batteriezellfertigung. Um das Schienennetz weiter auszubauen und die Bahn zu modernisieren, werden weitere 5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Zudem werden die Länder beim Öffentlichen Personennahverkehr durch einmalige Erhöhung der Regionalisierungsmittel (2,5 Mrd. Euro) unterstützt.

5. Gesundheitssystem weiter stärken

Das gute Gesundheitssystem soll weiter gestärkt und widerstandsfähiger gegen Pandemien gemacht werden. Dafür werden 7,75 Mrd. Euro investiert in Krankenhäuser, die öffentlichen Gesundheitsämter und die Entwicklung von Impfstoffen. Es wird ein Programm zur inländischen Produktion wichtiger Arzneimittel und Medizinprodukte aufgelegt (1 Mrd. Euro). Außerdem wird eine nationale Reserve an Schutzausrüstung aufgebaut (1 Mrd. Euro).

6. Natur und Landwirtschaft nachhaltig fördern

Zum Erhalt und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder gibt die Bundesregierung 700 Millionen Euro aus. Im Interesse des Tierwohls wird zudem mit 300 Millionen Euro der Stallumbau gefördert für bessere Haltungsbedingungen für Tiere. Es sollen damit nur Investitionen gefördert werden, die nicht mit Kapazitätsausweitungen verbunden sind.

Maßnahmen des Hilfspakets

1. Unterstützung für Familien

Um Familien zu unterstützen, soll ein einmaliger Kinderbonus von 300 Euro pro Kind gezahlt werden. Um die Nachmittagsbetreuung an Grundschulen und das Ganztagsschulangebot zu verbessern, erhalten die Länder, die 2020 und 2021 Investitionsmittel abrufen, diese in späteren Jahren zusätzlich. Für den weiteren Kita-Ausbau schießt der Bund 1 Milliarde Euro zu. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird befristet auf zwei Jahre von derzeit 1.908 Euro auf 4.008 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.

2. Sozialversicherungsbeiträge bleiben konstant für Beschäftigte und Arbeitgeber

Es wird mit einem Bundeszuschuss dafür gesorgt, dass die Sozialversicherungsbeiträge in der Summe unter 40 % bleiben.

3. Arbeitsplätze sichern durch Überbrückungshilfen für KMU

Besonders von der Krise betroffenen Unternehmen wird geholfen. Die Hilfe kommt allen Branchen gleichermaßen zugute, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (25 Mrd. Euro).

4. Liquidität für Unternehmen

Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 von einem auf zwei Jahre erweitert. Dieser Rücktrag wird bereits in der Steuererklärung 2019 nutzbar sein. Für das Jahr 2020 wird er auf 5 Millionen bzw. 10 Millionen Euro bei Zusammenveranlagung erweitert.

5. Hilfe für die Kommunen und Kultur

Um den finanziellen Spielraum der Kommunen zu erweitern, wird der Bund mit den Ländern die aktuellen Gewerbesteuerausfälle kompensieren und dauerhaft einen größeren Teil der Kosten der Unterkunft übernehmen (ca. 10 Mrd. Euro). Zugleich gibt der Bund Mittel, damit Kommunen mehr z.B. in die Digitalisierung ihrer Verwaltung, Kitas und Sporthallen investieren. Für Kultur gibt der Bund 1 Milliarde Euro als Hilfe zur Milderung der Corona-bedingten Folgen.

Maßnahmen des Konjunkturpakets

1. Umsatzsteuersenkung

Die Bundesregierung senkt ab dem 01.7.2020 für 6 Monate den normalen Umsatzsteuersatz von 19 auf 16% und den ermäßigten von 7 auf 5 %. Dies soll die Konsumneigung steigern (20 Mrd. Euro). Zudem wird die Umsatzsteuerverteilung (§ 1 FAG) geändert.

2. Modernisierung des Unternehmenssteuerrechts

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des Folgemonats verschoben. Für Personenunternehmen wird eine Option zur Körperschaftsteuer geschaffen und der Ermäßigungsfaktor bei Einkünften aus Gewerbebetrieben erhöht.

3. Bessere Abschreibungsmöglichkeiten als Investitionsanreiz

Es wird eine degressive Abschreibungsmöglichkeit für bewegliche Wirtschaftsgüter in den Jahren 2020 und 2021 eingeführt (Vorzieheffekt rd. 6 Mrd. Euro, davon 3 Mrd. Euro für den Bund). Die Möglichkeit zur Abschreibung beläuft sich auf die Höhe von 25 %, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens der Jahre 2020 und 2021.

4. Innovationsprämie für Elektrofahrzeuge

Mit der Innovationsprämie wird der Kauf von Elektrofahrzeugen gefördert. Sie verdoppelt die bisherige Prämie und ist befristet bis zum 31.12.2021. Die Bundesregierung setzt Flottenaustauschprogramme für Handwerker und KMU für Elektronutzfahrzeuge bis 7,5 t sowie soziale Dienste um.

5. Stärkung der öffentlichen Investitionen und Entbürokratisierung

Es wird geprüft, welche Aufträge und Investitionen des Bundes sich vorziehen lassen, v.a. Digitalisierungs-, Sicherheits- und Rüstungsprojekte (Projektvolumen 10 Mrd. Euro). Außerdem soll die deutsche EU-Präsidentschaft für eine Initiative zur Entbürokratisierung genutzt werden.

6. Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen

Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40.000 Euro auf 60.000 Euro erhöht.

7. Erhöhung des Gewerbesteuerfreibetrags

Bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nummer 1 GewStG auf 200.000 Euro erhöht.

8. Verlängerung der Verjährungsfrist

Bei der Verjährungsfrist nach § 376 AO wird die Grenze der Verfolgungsverjährung auf das 2,5-fache der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängert sowie in § 375a AO geregelt, dass in Fällen der Steuerhinterziehung Steueransprüche, die noch nicht erfüllt, jedoch schon verjährt sind, die Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach § 73 des Strafgesetzbuches angeordnet werden kann.

9. Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags

Der Ermäßigungsfaktor in § 35 EstG wird von 3,8 auf 4,0 angehoben. Damit ist die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer bei Personenunternehmen erweitert worden.

10. Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein Jahr

Mit der Regelung werden vorübergehend die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein Jahr verlängert. Sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 28. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und nach § 6b Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 5 oder Absatz 10 Satz 8 EStG aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am Schluss des darauffolgenden Wirtschaftsjahres. Dies soll die Liquidität der Unternehmen während der COVID-19-Pandemie erhalten, indem in diesem Zeitraum keine Reinvestitionen zur Vermeidung der Rücklagenauflösung mit Gewinnzuschlag erzwungen werden. Die Verordnungsermächtigung ermöglicht eine Verlängerung der Fristen bezüglich ggf. anhaltender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Bundesrepublik Deutschland bis höchstens zum 31. Dezember 2021.

11. Verlängerung der in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr

Investitionsabzugsbeträge sind grundsätzlich bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzuges folgenden Wirtschaftsjahres für begünstigte Investitionen zu verwenden. Andernfalls sind sie rückgängig zu machen (§ 7g Absatz 3 Satz 1 EStG). Für in 2017 abgezogene Beträge stellt sich ggf. das Problem, dass infolge der sog. Corona-Krise nicht wie geplant in 2020 investiert werden kann. In der Folge sind die betreffenden Investitionsabzugsbeträge rückgängig zu machen und die daraus resultierenden Steuernachforderungen gemäß § 233a AO zu verzinsen. Zur Vermeidung dieser negativen Effekte und zur Steigerung der Liquidität der Unternehmen, wird die Frist für Investitionsabzugsbeträge, deren dreijährige Investitionsfrist in 2020 ausläuft, um ein Jahr auf vier Jahre verlängert. Dadurch haben Steuerpflichtige, die in 2020 investieren wollen, aber wegen der Corona-Krise nicht investieren können, die Gelegenheit, die Investition in 2021 ohne negative steuerliche Folgen (Rückgängigmachung, Verzinsung der Steuernachforderung) nachzuholen.

Positiv bewertet der BVMW folgende Maßnahmen:

1. Absenkung Mehrwertsteuer von 19 auf 16% (wir fordern weiter 15%)
2. Verzicht auf Erhöhung EEG-Umlage 2021 (wir fordern weiter die Senkung von EEG-Umlage und Stromsteuer)
3. Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags von 1 auf 2 Jahre und auf 5/10 Millionen Euro (wir fordern die Ausweitung von 1 auf 3 Jahre sowie auf 1/2 Millionen Euro)
4. Wiedereinführung degressive AfA 25% für 2020/2021 (wir fordern die unbefristete Wiedereinführung)
5. Einräumung Optionsrecht für Personenunternehmen, sich wie Kapitalgesellschaften besteuern zu lassen
6. Initiative Bürokratieabbau, Beschleunigung Planungsrecht und Vereinfachung Vergabeverfahren (allesamt Vorschläge BVMW)
7. Anhebung des Ermäßigungsfaktors in §35 EStG auf 4,0 (wir fordern eine Anhebung auf 4,3)

Nicht enthalten sind unsere Forderungen:

1. Vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags für alle
2. Einstieg in eine Unternehmenssteuerreform/Einkommensteuerreform
3. Anhebung GWG-Grenze von 800 auf 1.000 Euro
4. Verbesserung Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer
5. Einführung Wagniskapitalgesetz

Stand: 12.06.2020